



DIE BUNDESMINISTERIN
für Jugend und Familie
DR. SONJA MOSER

A-1010 Wien, Gonzagagasse 19/3/7

Telefon : (0222) 533 66 06

4. Feber 1995

GZ 170 0502/4-Pr.2/94

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR

167 /AB
1995 -02- 07

zu

179 /J

Die Abgeordneten Motter und Partner/innen haben am 15. Dezember 1995 unter Nr. 179/J folgende schriftliche Anfrage betreffend die Psychosoziale Versorgung von Kindern an mich gerichtet:

Die genannten Abgeordneten haben den Expertenbericht zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes angeführt, der die "Schaffung von Einrichtungen und Institutionalisierung des Zuganges zur psychosozialen Ersten Hilfe bei/nach Gewaltexposition bei Kindern und Rechtsanspruch der Kinder auf psychosoziale Hilfe" fordert. Zudem verweisen die genannten Abgeordneten auf österreichische und internationale Studien, wonach mindestens 15 % der Kinder und Jugendlichen psychische Probleme bzw. Verhaltensauffälligkeiten zeigen, und haben in Anlehnung an die WHO-Richtlinie, die pro 50.000 Einwohnern eine Erziehungsberatungsstelle empfiehlt, einen österreichweiten Bedarf von insgesamt 160 Erziehungsberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen u. ä. errechnet.

Die Anfrage lautet:

- 1.) Wie viele entsprechende Einrichtungen gibt es in den einzelnen Bundesländern ?

- 2 -

- 2.) Wie korrespondiert diese Anzahl mit der WHO-Richtlinie ?
- 3.) Wie viele Beratungsstellen bieten Kindern die Möglichkeit des eigenständigen Zugangs ?
- 4.) Wie sind diese in den einzelnen Bundesländern verteilt ?
- 5.) Gibt es mittelfristige Ausbaupläne, um regionale Defizite auszugleichen ?
- 6.) Wie viele Krisenanlaufstellen gibt es ?
- 7.) Gibt es eine bundesweite Kurzzufwahl als Notrufnummer ?
Wenn nein, wird daran gedacht, eine solche einzuführen ?
- 8.) Wie lange dauert es im Durchschnitt vom Erstkontakt bis zur definitiven Beratung bzw. Betreuung ?
- 9.) Sind Beratungen/Betreuungen für Kinder und Jugendliche unentgeltlich; wenn nicht, wieviel kosten sie ?
- 10.) Familienfreundliche Öffnungszeiten (zumindest einmal die Woche abends) sind Voraussetzung für eine problemlose Inanspruchnahme dieser Dienste. Wird für entsprechende Öffnungszeiten Sorge getragen werden ?
- 11.) Das Finanzierungssystem der Erziehungs- und Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz verhindert längerfristige Planung. Um ökonomisches Wirtschaften einerseits, und Qualitätssicherung andererseits besser gewährleisten zu können, wäre eine Überarbeitung des Finanzierungssystems angebracht. Werden Sie entsprechende Initiativen setzen; wenn nein, warum nicht ?

- 3 -

12.) Gibt es wissenschaftliche Studien, die Kostenvorteile psychosozialer Frühintervention errechnet haben; wenn nein, wird Ihr Ministerium entsprechende Studien initiieren ?

Diese Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich auf das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 verweisen, mit dem der Bund die Grundsätze für die Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt aufgestellt hat. Der Gedanke der gewaltfreien Erziehung, umfangreiche Leistungsangebote, wie etwa die "Sozialen Dienste" oder die "Hilfen zur Erziehung", wurden grundsatzgesetzlich normiert.

Die Ausführungsgesetzgebung zum JWG 1989 und Vollziehung obliegt den Ländern.

Zu Frage 1.

Ihre Frage, wieviele "entsprechende Einrichtungen" es in den Bundesländern gibt, läßt sich in der Form nicht beantworten, da Sie einleitend einerseits von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen und andererseits von Erziehungs-, Familienberatungs-, Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstellen sprechen.

Die von den Ländern in ihren Ausführungsgesetzen zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 verankerten Leistungen erlaube ich mir, zusammengefaßt darzustellen:

- Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen;
- allgemeine und besondere Beratungsdienste in psychischen, sozialen und medizinischen Bereichen, vorbeugende

- therapeutische Hilfen für Eltern und Minderjährige;
- Einrichtungen zur Früherkennung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Minderjährigen;
 - Hilfen zur Erziehung.

Im Jugendwohlfahrtsbereich werden zwei Formen von Einrichtungen unterschieden:

Zu den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern gehören etwa die Ämtern für Jugend und Familie, die Jugendberatungsstellen, die Kinder- und jugendpsychologischen Beratungsdienste, die Sozialpädagogischen Beratungsstellen, die Institute für Erziehungshilfe und die Sozialberatungsstellen.

Zu den freien Jugendwohlfahrtsträgern zählen Kinderschutzzentren, Eltern-Kind-Zentren, Pädagogisch-psychologische Zentren, Jugendservicestellen, Jugendinformationszentren, Krisenzentren, Einrichtungen der Elternbildung und zahlreiche sonstige gemeinnützige Vereine, die die psychologische, sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Kinder und Jugendlichen, insbesondere zur Förderung der gewaltfreien Erziehung zum Inhalt haben.

Das Bundesministerium für Jugend und Familie fördert in diesem Bereich etwa 100 gemeinnützige Vereine.

Zu dem von Ihnen in der Einleitung angesprochenen Bedarf an 160 Familienberatungsstellen, deren Förderung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz auch in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt, weise ich darauf hin, daß im Jahr 1994 291 Familienberatungsstellen gefördert wurden.

Unabhängig davon, daß, wie eingangs schon erwähnt, "Hilfen zur Erziehung" grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder

- 5 -

fallen, bieten 133 Familienberatungsstellen auch pädagogische Beratung an.

Daneben bieten auch die Kinder- und Jugendanwälte der Länder sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes Beratung in allen die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten.

Zu Frage 2.

Geht man von der WHO Richtlinie aus, so errechnet sich ein Bedarf von 160 Familienberatungsstellen. In Österreich werden 291 Familienberatungsstellen vom Bundesministerium für Jugend und Familie gefördert; damit ist der WHO Richtlinie jedenfalls entsprochen.

Zu Ihrer Forderung nach 160 Erziehungsberatungsstellen möchte ich nur anmerken, daß Erziehungsberatung unter anderem auch von den Jugendämtern und einer Reihe von privaten Initiativen angeboten wird. Meines Erachtens kann davon, ob in einem Bundesland namentlich "Erziehungsberatungsstellen" eingerichtet sind oder nicht, kein Rückschluß auf geleistete bzw. nicht geleistete Erziehungsberatung gezogen werden.

Zu Frage 3.

Grundsätzlich steht jede Einrichtung der Jugendwohlfahrt Kindern und Jugendlichen offen, werden jedoch von Kindern meist erst ab deren 13. Lebensjahr in Anspruch genommen.

Kinder geben ihre Familienloyalität auch in extremen Krisen nur selten auf und generell "kleine Kinder" nehmen diese Dienste der Jugendwohlfahrt nicht in Anspruch.

Die reine Bereitstellung einer Beratungsstelle genügt nicht zum Abbau der Hemmschwelle, wobei sich Kinder nur dann an

eine solche Einrichtung wenden, wenn sie ihr Schicksal subjektiv als unrecht empfinden.

Zu Frage 4.

Wie in Beantwortung der Frage 1. dargestellt, sind die Leistungen der Jugendwohlfahrt landesgesetzlich geregelt und eine bundesweite Erhebung der Einrichtungen hätte jedenfalls eine klare Definition der psychischen Probleme und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen bzw. eine klare Definition, was unter "entsprechende" Einrichtung zu verstehen ist, erfordert.

Die Aufteilung der vom Bundesministerium für Jugend und Familie geförderten 291 Familienberatungsstellen sieht folgendermaßen aus:

Burgenland:	7 Beratungsstellen
Kärnten:	18 Beratungsstellen
Niederösterreich:	47 Beratungsstellen
Oberösterreich:	42 Beratungsstellen
Salzburg:	27 Beratungsstellen
Steiermark:	45 Beratungsstellen
Tirol:	26 Beratungsstellen
Vorarlberg:	7 Beratungsstellen
Wien:	72 Beratungsstellen

Zu Frage 5.

Ausbaupläne der Länder sind mir nicht bekannt, doch möchte ich in diesem Zusammenhang auf das Regierungsübereinkommen 1994 verweisen.

- 7 -

Die Bundesregierung hat sich dazu bekannt,

- die Familienberatungsstellen unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Schwerpunktthemen wie etwa Gewalt in der Familie, Familienplanung und Bildungsangebote für Eltern, auszubauen und,
- in den Mutter-Kind-Paß Informationen und Bildungsangebote über Erziehungsfragen sowie Hinweise auf Gewalt in den verschiedensten Erscheinungsformen und auf die psychosoziale Entwicklung der Kinder aufzunehmen.

Diesem Auftrag werde ich selbstverständlich, soweit es die budgetäre Situation erlaubt, nachkommen.

Zu Frage 6.

Spezialisierte Einrichtungen, die sich auch Kriseninterventionszentren nennen, gibt es je eines in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Wien und der Steiermark.

Neben allgemeinen Beratungsangeboten verstehen sich diese Einrichtungen auch als Zuflucht- und Notschlafstellen (insbesondere die Einrichtungen in Tirol und Wien), werden aber überwiegend auch erst von Kindern ab dem 13. Lebensjahr in Anspruch genommen.

Als Krisenanlaufstellen können jedenfalls auch die oben aufgezählten Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt verstanden werden. Diese Einrichtungen können entweder selbst sofort Hilfe anbieten oder aber zur "richtigen" Stelle verweisen.

Darüberhinaus nehmen auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften diese Funktion im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr.

Zu Frage 7.

Eine Errungenschaft des JWG 1989 in diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung von "Kinder- und Jugendanwaltschaften", deren Aufgabe es ist, Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in den spezifischen Angelegenheiten Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigter zu beraten sowie bei Meinungsverschiedenheiten zu helfen.

Mein Ressort hat bereits im Jahr 1991 die "Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes" eingerichtet.

Mittlerweile sind auch die Länder ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen und haben in jedem Bundesland (die Einrichtung in Tirol steht unmittelbar bevor) eine Kinder- und Jugendanwaltschaft geschaffen.

Jede Kinder- und Jugendanwaltschaft des jeweiligen Bundeslandes ist unter der Kurzzrufnummer "1708" zu erreichen.

Die Anrufe können anonym erfolgen, werden vertraulich behandelt; die Beratungen sind unentgeltlich.

Daneben möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß auch die Kinderschutzzentren und Kriseninterventionszentren quasi eine Notrufnummer (Kummernummer, Sorgentelefon, Krisentelefon) eingerichtet haben. Überdies gibt es in Wien seit 1978 das Wiener Kindertelefon, den vom ORF eingerichteten Kinderservice "Rat auf Draht" eine Kinderkummernummer der Kärntner Kinderfreunde, eine Jugendservicenummer sowie eine Krisennummer in Oberösterreich, ein Telefon des Kinderbeauftragten der Stadt Graz sowie Notruftelefone, die rund um die Uhr besetzt sind, in Vorarlberg, Salzburg und Tirol.

Zu Frage 8.

In Beantwortung der Fragen 1. und 2. bin ich bereits darauf eingegangen, daß die Einrichtungen, die der Landesgesetzgeber zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellt hat, äußerst umfangreich und vielschichtig sind.

Einen Durchschnitt vom Erstkontakt bis zur definitiven Beratung bzw. Betreuung kann man meines Erachtens bloß zwischen gleichwertigen Organisationseinheiten bzw. "Beratungsstellen" errechnen. Überdies ist es zur Beantwortung ihrer Frage unerlässlich, genau festzulegen, was Sie unter definitiver Beratung bzw. Betreuung verstanden haben wollen, da jedenfalls zwischen Prävention, Primärversorgung, ambulanter Beratung oder stationärer Betreuung zu unterscheiden wäre.

Zu Frage 9.

Der Landesgesetzgeber bestimmt, ob und welche Entgelte zu entrichten sind und er hat auch sehr unterschiedliche Regelungen getroffen. Grundsätzlich sind Beratungsdienste im allgemeinen unentgeltlich. Kostenersatz besteht vielfach für Dienste, die mit erhöhtem Kostenaufwand (wie etwa Therapien) verbunden sind, wobei jedoch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen berücksichtigt werden.

Die Beratungsdienste in Familienberatungsstellen sind unentgeltlich.

Zu Frage 10.

Die Familienberatungsstellen müssen ex lege ihre Beratungsdienste an den Bedürfnissen berufstätiger Menschen

orientieren und bieten daher zumindest einen Beratungstermin abends an.

Die Öffnungszeiten der von den Ländern geschaffenen Einrichtungen sind individuell geregelt.

Zu Frage 11.

Die Förderung der Familienberatungsstellen ist aufgrund des Familienberatungsförderungsgesetzes durch das Bundesministerium für Jugend und Familie möglich. Angelegenheiten der Erziehungsberatung fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

Das Familienberatungsförderungsgesetz basiert auf dem Kompetenztatbestand des Art. 17 B-VG, Privatwirtschaftsverwaltung. Den Anträgen der Beratungsstellen kann jeweils nur im Rahmen der im Bundesfinanzgesetz für die Förderung der Familienberatung vorgesehenen Budgetmittel entsprochen werden.

In § 7 des Familienberatungsförderungsgesetzes ist daher ausdrücklich festgehalten, daß ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesem Gesetz nicht besteht. Es ist somit eine jährliche Antragstellung der Beratungsstellen für die Förderung sowie jährlich eine eigene Förderungszusage seitens meines Ressorts notwendig.

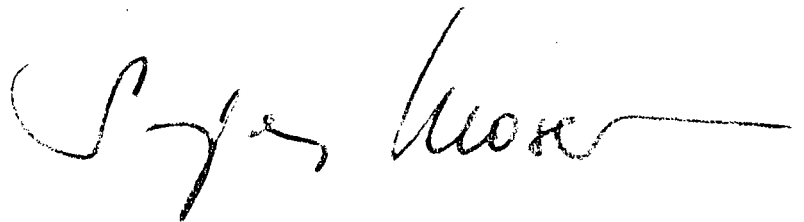
Um den Beratungseinrichtungen dennoch eine gewisse Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, hat sich jedoch das Bundesministerium für Jugend und Familie bereits im Jahr 1988 anlässlich einer Tagung der Trägerorganisationen darauf festgelegt, daß im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Förderungskriterien, eine einmal in Förderung befindliche Einrichtung auch im jeweiligen Folgejahr mit Budgetmitteln in

- 11 -

gleicher Höhe wie im Vorjahr rechnen kann. Sollten dennoch - aufgrund von Kürzungen des Budgetansatzes im Bundesfinanzgesetz - Reduktionen im Folgejahr notwendig werden, würden dies bereits mit Ende des laufenden Budgetjahres bekanntgegeben werden. Diese Praxis gibt den Familienberatungsstellen für ihre Budgetierung eine gewisse Sicherheit und Kontinuität, die allerdings im Fall von Budgetprovisorien - wie im heurigen Jahr - unterbrochen wird.

Zu Frage 12.

Wissenschaftliche Studien, die Kostenvorteile psychosozialer Frühintervention errechnet haben, sind mir nicht bekannt. Im übrigen fällt auch die Planung und Forschung im Bereich der Jugendwohlfahrt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Sollten jedoch die Länder mit einem diesbezüglichen bundesweiten Forschungsprojekt an mich herantreten, werde ich mich diesem selbstverständlich nicht verschließen.



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

- 1.) Wie viele entsprechende Einrichtungen gibt es in den einzelnen Bundesländern?
- 2.) Wie korrespondiert diese Anzahl mit der WHO-Richtlinie?
- 3.) Wie viele Beratungsstellen bieten Kindern die Möglichkeit des eigenständigen Zugangs?
- 4.) Wie sind diese in den einzelnen Bundesländern verteilt?
- 5.) Gibt es mittelfristige Ausbaupläne, um regionale Defizite auszugleichen?
- 6.) Wie viele Krisenanlaufstellen gibt es?
- 7.) Gibt es eine bundesweite Kurzzufwahl als Notrufnummer? Wenn nein, wird daran gedacht, eine solche einzuführen?
- 8.) Wie lange dauert es im Durchschnitt vom Erstkontakt bis zur definitiven Beratung bzw. Betreuung?
- 9.) Sind Beratungen/Betreuungen für Kinder und Jugendliche unentgeltlich; wenn nicht, wieviel kosten sie?
- 10.) Familienfreundliche Öffnungszeiten (zumindest einmal die Woche abends) sind Voraussetzung für eine problemlose Inanspruchnahme dieser Dienste. Wird für entsprechende Öffnungszeiten Sorge getragen werden?
- 11.) Das Finanzierungssystem der Erziehungs- und Familienberatung nach dem Familienberatungsstellenförderungsgesetz verhindert längerfristige Planung. Um ökonomisches Wirtschaften einerseits, und Qualitätssicherung andererseits besser gewährleisten zu können, wäre eine Überarbeitung des Finanzierungssystems angebracht. Werden Sie entsprechende Initiativen setzen; wenn nein, warum nicht?
- 12.) Gibt es wissenschaftliche Studien, die Kostenvorteile psychosozialer Frühintervention errechnet haben; wenn nein, wird Ihr Ministerium entsprechende Studien initiieren?